Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer [7 und] 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.11.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.03.2021 erteilt.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
- § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Akademischer Grad
- C. Masterstudiengang
- § 5 Aufbau des Masterstudiengangs
- § 6 Modulleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang
- I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
- § 8 Abschlussmodul
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Verbesserungsversuche

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

- § 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 12 Frist für den Studienabschluss

F. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

- § 13 Bildung der Mastergesamtnote
- § 14 Zeugnis und weitere Nachweise
- G. Schlussbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. <u>Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen</u>

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Klassische Archäologie oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz

1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. <u>Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs</u>

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Klassische Archäologie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Klassische Archäologie. ²Das Studium des Master of Arts (M. A.) hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,
 - ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
 - Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
 - auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
 - sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
 - den aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.⁴Im Masterstudiengang Klassische Archäologie können die Profillinien "Museum & Sammlungen" und "Digital Humanities" gewählt werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengangs wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M. A.") verliehen.

C. <u>Masterstudiengang</u>

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches entweder aus allen Modulen der folgenden Tabelle A: "M.A. Klassische Archäo-

logie" oder aus allen Modulen der Tabelle B: "M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Museum & Sammlungen" oder aus allen Modulen der Tabelle C: "M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Digital Humanities" besteht.

Tabelle A: M.A. Klassische Archäologie

Modul- Nr.	P/ WP	Modultitel	FS	Prüfungsleistung	СР
KLA-MA- 15	Р	Vertiefung I: Griechische Archäologie	1	schriftlich und mündlich	15 CP
KLA-MA- 16	P	Vertiefung II: Numismatik	1- 2	schriftlich	12 CP
KLA-MA- 17	P	Vertiefung I: Römische Archäologie	2	schriftlich und mündlich	15 CP
KLA-MA- 18	P	Vertiefung III: Kulturkontakte – Kulturtransfer	3	schriftlich	12 CP
KLA-MA- 19	Р	Importmodul: Alte Geschichte / Altgriechischkenntnisse	1- 2	je nach Wahl, siehe Modulhand- buch	12 CP
KLA-MA- 20	P	Archäologische Praxis I	2	keine Prüfungs- leistung; für Studienleistungen siehe Modulhand- buch	6 CP
KLA-MA- 21	Р	Archäologische Praxis II	3	schriftlich	12 CP
KLA-MA- 22	P	Kolloquium	3	keine Prüfungs- leistung; für Studienleistungen siehe Modulhand- buch	6 CP
KLA-MA- 23	Р	Prüfungsmodul	4	schriftlich und mündlich	30 CP
		Summe der Leistungspunkte			120 CP

Tabelle B: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Museum & Sammlungen

Modul- Nr.	P/ WP	Modultitel	FS	Prüfungsleistung	СР
KLA-MA- 15	Р	Vertiefung I: Griechische Archäologie	1	schriftlich und mündlich	15 CP
KLA-MA- 16	Р	Vertiefung II: Numismatik	1- 2	schriftlich	12 CP
KLA-MA- 17	Р	Vertiefung I: Römische Archäologie	2	schriftlich und mündlich	15 CP
KLA-MA- 18	Р	Vertiefung III: Kulturkontakte – Kulturtransfer*	3	schriftlich	12 CP

KLA-MA- 22	P	Kolloquium	3	keine Prüfungs- leistung; für Studienleistungen siehe Modulhand- buch	6 CP
KLA-MA- 23	Р	Prüfungsmodul	4	schriftlich und mündlich	30 CP
MA- MuSa-01	Р	Museumsgeschichte und - theorie	1- 2	siehe Modulhand- buch "Museum & Sammlungen"	9 CP
MA- MuSa-02	Р	Studienprojekt Museum & Sammlungen	2- 3	siehe Modulhand- buch "Museum & Sammlungen"	12 CP
MA- MuSa-03	Р	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontex	3	siehe Modulhand- buch "Museum & Sammlungen"	9 CP
		Summe der Leistungspunkte			120 CP

Tabelle C: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Digital Humanities

Modul- Nr.	P/ WP	Modultitel	FS	Prüfungsleistung	СР
KLA-MA- 15	Р	Vertiefung I: Griechische Archäologie	1	schriftlich und mündlich	15 CP
KLA-MA- 16	Р	Vertiefung II: Numismatik	1- 2	schriftlich	12 CP
KLA-MA- 17	Р	Vertiefung I: Römische Archäologie	2	schriftlich und mündlich	15 CP
KLA-MA- 18	Р	Vertiefung III: Kulturkontakte – Kulturtransfer*	3	schriftlich	12 CP
KLA-MA- 22	Р	Kolloquium	3	keine Prüfungs- leistung; für Studienleistungen siehe Modulhand- buch	6 CP
KLA-MA- 23	Р	Prüfungsmodul	4	schriftlich und mündlich	30 CP
MA- DiHu-01	Р	Grundlagen der Digital Humanities	1- 2	siehe Modulhand- buch "Digital Humanities"	9 CP
MA- DiHu- 02.1	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text**	2- 3	siehe Modulhand- buch "Digital Humanities"	12 CP*
MA- DiHu- 02.2	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum**	2- 3	siehe Modulhand- buch "Digital Humanities"	12 CP*
MA- DiHu- 02.3	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt**	2- 3	siehe Modulhand- buch "Digital Humanities"	12 CP*

MA- DiHu-03	Р	Praxis der Digital Humanities	3	siehe Modulhand- buch "Digital Humanities"	9 CP
		Summe der Leistungspunkte			120 CP

^{*}Zum Erwerb von Altgriechischkenntnissen gemäß § 9 Abs. 1 kann bei Wahl der Profillinie Museum & Sammlungen oder Digital Humanities das Modul KLA-MA-18 (12 CP) in den Tabellen B und C durch das Modul KLA-MA-19 (12 CP) der Tabelle A ersetzt werden.

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studienund Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für folgende Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierten Veranstaltungen stammen, verwiesen werden:

- 1. Das Modul KLA-MA-19 Importmodul: Alte Geschichte / Altgriechischkenntnisse
- 2. Die Module der Profillinie Museum & Sammlungen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 (Profillinie Museum & Sammlungen)
- 3. Die Module der Profillinie Digital Humanities MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 und MA-DiHu-03

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

^{**}Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2 und MA-DiHu-02.3 im Umfang von jeweils 12 CP gewählt.

§ 8 Abschlussmodul

- (1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung in Form einer mündlichen Abschlussprüfung. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 60 Minuten.
- (4) Abweichend von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls die Masterarbeit mit 80 Prozent und die mündliche Prüfung mit 20 Prozent gewichtet.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 84 Leistungspunkten aus den in § 5 Abs. 1 in Tabelle A: M.A. Klassische Archäologie genannten Module (außer KLA-MA-22 Kolloquium und KLA-MA-23 Prüfungsmodul) oder
- für den Fall der Wahl der Profillinie Museum & Sammlungen das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 84 Leistungspunkten aus den in § 5 Abs. 1 in Tabelle B: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Museum & Sammlungen genannten Module (außer KLA-MA-22 Kolloquium und KLA-MA-23 Prüfungsmodul) oder
- für den Fall der Wahl der Profillinie Digital Humanities das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 84 Leistungspunkten aus den in § 5 Abs. 1 in Tabelle C: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Digital genannten Module (außer KLA-MA-22 Kolloquium und KLA-MA-23 Prüfungsmodul) und
- Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis (Graecum) oder Sprachprüfung oder
- durch erfolgreiches absolvieren der zum Erwerb von Kenntnissen der Sprache Altgriechisch im Modul KLA-MA-19 Importmodul: Alte Geschichte / Altgriechischkenntnisse vorgesehenen Lehrveranstaltungen und durch erfolgreiches Bestehen der jeweiligen in diesem Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen.

§ 10 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

F. <u>Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise</u>

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. Abweichend von § 19 Abs. 3 S. 2 des Allgemeinen Teils wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich zu 25 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung) und zu 75 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

- (1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:
 - nach erfolgreichem Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 CP), MA-MuSa-02 (12 CP) und MA-MuSa-03 (9 CP) erfolgt die Eintragung der Profillinie "Museum & Sammlungen"
 - nach erfolgreichem Erbringen des Moduls MA-DiHu-01 (9 CP) und MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3 (je 12 CP) sowie nach erfolgreichem Erbringen des Moduls MA-DiHu-03 (9 CP) erfolgt die Eintragung der Profillinie "Digital Humanities"
- (2) In die Leistungsübersicht werden neben den in § 36 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:
 - nach erfolgreichem Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 CP), MA-MuSa-02 (12 CP) und MA-MuSa-03 (9 CP) erfolgt die Eintragung der Profillinie "Museum & Sammlungen"
 - nach erfolgreichem Erbringen des Moduls MA-DiHu-01 (9 CP) und MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3 (je 12 CP) sowie nach erfolgreichem Erbringen des Moduls MA-DiHu-03 (9 CP) erfolgt die Eintragung der Profillinie "Digital Humanities"

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommer-Semester 2021.3Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen bis zum 30. September 2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. 4Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30. September 2021 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. 5Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Klassische Archäologie an der Universität Tübingen nach den

Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 16.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler Rektor